Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Geburtenbuch	2
Anschrift	2
Kontakt	
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	
Nahverkehr	
Sonstige Hinweise zum Standort	
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeb	erechtigten
Elternteil ändern	4
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Geburtenbuch

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Otto-Suhr-Allee 100 10585 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029-12354 Fax: (030) 9029-12760

Internet:

http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/standesamt/geburtenbuch.

<u>html</u>

E-Mail: geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de

Barrierefreie Zugänge









Der rollstuhlgerechte Aufzug ist über den Zugang Otto-Suhr-Allee 98/99 (neben dem Eingang zur Bibliothek) erreichbar.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Lange Schlangen und volle Wartezimmer wollen wir Ihnen nicht zumuten.

Deshalb haben wir viele Prozesse umgestaltet und geben ihnen die Möglichkeit telefonisch, schriftlich oder auch digital Ihre Anliegen an uns heranzutragen.

Sollten persönliche Vorsprachen aufgrund von gesetzlichen Regelungen zwingend erforderlich sein, so vereinbaren wir mit Ihnen individuelle Termine während unserer Öffnungszeiten.

Am einfachsten wenden Sie sich gleich an den entsprechenden Bereich.

Geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 12354 Heiratsbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 12249 Familienbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 13640 Urkundenstelle@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 13388 Sterbebuch@charlottenburg-wilmersdorf.de: 9029 - 13642

Telefonsprechzeiten:

27.04.2024 2/5

Montag 08:30-12:00 Uhr Dienstag 08:30-12:00 Uhr Mittwoch 08:30-12:00 Uhr Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Ein Hausbriefkasten steht am Standort Alt-Lietzow 28 zum Einwurf in der Zeit Montag – Mittwoch und Freitag 07:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag 12:00 – 18:00 Uhr bereit.

Urkundenbestellungen können über das online-Portal **www.berlin.de/standesamt** getätigt werden. Alternativ füllen Sie bitte das im Eingangsbereich am Standort Alt-Lietzow 28 bereitgelegte Formular aus und werfen es in den Hausbriefkasten.

E-Mail-Anfragen senden Sie gern auch zentral an **standesamt@charlottenburg-wilmersdorf.de**

Wir danken für Ihr Verständnis! Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Nahverkehr

UU-Bahn

U Richard-Wagner-Platz: U7

Bus

U Richard-Wagner-Platz: M45, N7

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Geburtenabteilung befindet sich im 2. OG in den Räumen 219 - 221.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

27.04.2024 3/5

Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern

Wenn die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind, sondern das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht, dann erhält das Kind bei seiner Geburt zunächst den Namen des sorgeberechtigten Elternteils.

Dieser sorgeberechtigte Elternteil kann dem minderjährigen Kind durch eine entsprechende Erklärung aber auch den Namen des nicht-sorgeberechtigten Elternteils erteilen. Dieser nicht-sorgeberechtigte Elternteil muss zustimmen.

Voraussetzungen

• Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt

Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.

• Einwilligungserklärung

Eine Zustimmung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils ist zwingend erforderlich.

Alter des Kindes

Eine Namenserteilung kann nur erfolgen, solange das Kind minderjährig ist. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Erteilung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

Personalausweise oder Reisepässe

Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt. In jedem Fall Ausweise der Eltern.

Geburtsurkunde Kind

Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- Aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes
 - Mit dieser wird das alleinige Sorgerecht nachgewiesen.
- Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteiles
- Dolmetscher

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

• 25,00 Euro: Namenserklärung

• 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

Personenstandsgesetz (PStG) § 45
 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 45.html)

27.04.2024 4/5

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1617a.html)
- Personenstandsverordnung (PStV) § 46 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/ 46.html)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV BIn) \S 8

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Namenserteilung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.

27.04.2024 5/5